

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 16. 9. 2009 8 A 10710/09
Veröffentlicht in BauR 2010, 84ff. = EzD 2.2.6.4 Nr. 48**

Leitsätze

Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals ist berechtigt, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten und im Falle der Rechtswidrigkeit der Genehmigung deren Aufhebung zu beanspruchen, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt (im Anschluss an BVerwG, U v 21. 4. 2009, BauR 2009,1281).

Dies gilt auch, wenn das Anwesen des Eigentümers Teil einer Denkmalzone ist und er sich gegen ein Vorhaben wendet, das ebenfalls innerhalb der Denkmalzone verwirklicht werden soll.

Zum Sachverhalt

Die Kl. begehren die Beseitigung eines vom Beigeladenen errichteten landwirtschaftlichen Fahrsilos. Sie sind Eigentümer der im Außenbereich gelegenen Schlossanlage D., die ebenso wie das nördlich gelegene landwirtschaftliche Anwesen des Beigeladenen Teil der 1985 ausgewiesenen Denkmalzone „Schloss D.“ ist. In ihrem Zentrum steht das Schloss D., an das sich südlich der große Schlossgarten mit sternförmigem Alleensystem und westlich ein Landschaftspark anschließt. In der Nähe des Schlosses befinden sich der ehemalige Marstall und das ehemalige Kavaliershhaus. Wenige Meter nördlich dieser beiden Nebengebäude endet der den Kl. gehörende Teil der Denkmalzone. Nördlich daran schließen sich im Wesentlichen die im Eigentum des Beigeladenen stehenden Flächen der Hofstelle seines landwirtschaftlichen Betriebs an. Teile der hoch aufragenden Hofgebäude stammen aus dem 19. Jahrhundert und gehörten damals zum Wirtschaftshof des Schlosses. In § 3 der Denkmalzonen-Verordnung heißt es: „Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung der baulichen Gesamtanlage ‚Schloss D.‘ mit Nebengebäuden sowie dem Garten mit sternförmigem Alleensystem und Landschaftspark.“ Anfang April 2006 begann der Beigeladene, an der südwestlichen Grenze seines Hofgrundstücks ein Zwei-Kammer-Fahrsilo aus Stahlbeton zu errichten (17 m breit, 55 m lang, Seitenwände und Mittelwand 2 m hoch). Nach anfänglichem Baustopp erteilte der Bekl. am 20. 4. 2006 die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung des Fahrsilos.

Am 21. 4. 2006 beantragten die Kl. bauaufsichtlich gegen den Beigeladenen einzuschreiten, was der Bekl. mit Bescheid vom 27. 4. 2006 ablehnte. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hatte auch nach Zurückverweisung der Sache durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 4. 2009 (BauR 2009, 1281) keinen Erfolg.

Aus den Gründen

Zwar ist die Klage, die auf die Anfechtung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung vom 20. 4. 2006 sowie auf die Verpflichtung zu bauaufsichtsbehördlichem Einschreiten gerichtet ist, zulässig. Insbesondere kann den Kl. die Klagebefugnis nicht abgesprochen werden. Denn es besteht die Möglichkeit, dass die angegriffene denkmalschutzrechtliche Genehmigung sie in ihren eigenen Rechten verletzt (Vgl. BVerwG, U v 21. 4. 2009, BauR 2009, 1281 Rn. 23).

Die Klage ist jedoch nicht begründet. ...

a) Rechtsgrundlage für die erteilte Genehmigung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler – Denkmalschutz- und -Pflegegesetz, DSchPflG – vom 23. 3. 1978 (GVBl., 159). Danach darf ein geschütztes Kulturdenkmal nur mit Genehmigung – u. a. – in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt werden. Geschütztes Kulturdenkmal ist hier die durch die Rechtsverordnung vom 15. 4. 1985 unter Schutz gestellte Denkmalzone „Schloss D.“ in ihrer gesamten Ausdehnung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchPflG). Da der Bauplatz Teil der Denkmalzone ist, stellt die Errichtung des Fahrsilos eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieser Zone dar.

Die Entscheidung über die Genehmigung verlangt eine Abwägung der Interessen an der Erhaltung des Kulturdenkmals mit gegenläufigen Interessen des Gemeinwohls oder privater Belange, insbesondere den Interessen des durch den Denkmalschutz in der Nutzung seines Eigentums Betroffenen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U v 21. 8. 2003, AS 30, 411, 416f. im Anschluss an die Feststellung des BVerfG über die Verfassungswidrigkeit von § 13 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG im B. v. 2. 3. 1999, BVerfGE 100, 226; jetzt nach neuem Recht: § 13 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG – i. d. F. des Gesetzes v. 26. 11. 2008, DVBl., 301; hierzu Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Dr. 15/1716, S. 21). Teil der Abwägung muss auch die Prüfung von Alternativen sein. Selbst bei einem Überwiegen der für das Bauvorhaben sprechenden Gründe gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes kann die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann, etwa durch Errichtung des Vorhabens an einem anderen Standort (vgl. jetzt § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG). Im Übrigen ist im Falle der Genehmigung des Vorhabens den Interessen des Denkmalschutzes durch eingriffsmindernde Auflagen Rechnung zu tragen (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 1 DSchPflG, § 13 Abs. 3 Satz 1 DSchG).

Im vorliegenden Fall war als ein für das Bauvorhaben sprechender Grund das Interesse des Beigeladenen an der möglichst effektiven Bewirtschaftung seines Hofes in die Abwägung einzustellen. Aus Sicht des Denkmalschutzes war zu berücksichtigen, dass die unter Schutz gestellte Denkmalzone im Norden zwar auch die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes des Beigeladenen umfasst, im Text der Unterschutzstellungsverordnung der Schutzzweck indes auf die Erhaltung der Schlossanlage und der historischen Park- und Gartenanlagen beschränkt wird. Der von der Denkmalfachbehörde betonte Funktionszusammenhang zwischen ehemaligem Wirtschaftshof und Schloss bleibt nach Auffassung des Senats auch mit Fahrsilo weiterhin erkennbar. Denn für den historischen Zusammenhang kennzeichnend sind die gegensätzlichen, aber sich gegenseitig ergänzenden Nutzungen einerseits der Schlossanlage mit Park und Nebengebäuden für herrschaftliches Wohnen und andererseits des landwirtschaftlichen Anwesens, das dafür die wirtschaftliche Grundlage lieferte. Durch die moderne Siloanlage, die

möglicherweise historische Vorbilder in Form von Feldmieten hatte, wird dieser Kontrast nicht verdeckt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die denkmalschutzrechtliche Genehmigung vom 20. 4. 2006 den Anforderungen an die Abwägung der gegenläufigen Interessen gerecht wird oder ob ein nicht genehmigungsfähiger Eingriff in die Denkmalzone durch Bebauung der bisherigen Freifläche zwischen Schloss und landwirtschaftlicher Hofstelle vorliegt, wovon die Denkmalfachbehörde ausgeht, ohne freilich den Bedarf des Fahrsilos für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Vertretbarkeit der Standortwahl abschließend zu klären.

b) Die Kl. sind durch die angegriffene denkmalschutzrechtliche Genehmigung jedenfalls nicht in ihren Rechten verletzt. Denn die Denkmalwürdigkeit ihres Anwesens, auf das sich der subjektive Rechtsschutz beschränkt, wird durch das genehmigte Fahrsilo nicht erheblich beeinträchtigt.

Wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, ist es mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht vereinbar, dem Eigentümer eines Kulturdenkmals Pflichten für dessen Erhaltung und Pflege aufzuerlegen, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, rechtswidrige Beeinträchtigungen durch Vorhaben in seiner Umgebung abzuwehren. Jedenfalls wenn ein Vorhaben die Denkmalwürdigkeit eines geschützten Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt, muss der Eigentümer des Kulturdenkmals befugt sein, die denkmalrechtliche Genehmigung des Vorhabens anzufechten und – so ist zu ergänzen – im Falle der Rechtswidrigkeit der Genehmigung deren Aufhebung zu beanspruchen (vgl. BVerwG, U v 21. 4. 2009, BauR 2009, 1281 Rn. 14f.)

Weil dieser Abwehranspruch im Eigentumsrecht wurzelt und Kehrseite der dem Eigentümer des Kulturdenkmals auferlegten Pflichten zu dessen Erhaltung und Pflege ist, kommt eine Rechtsverletzung nur dann in Betracht, wenn ein Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung gerade des Eigentumsobjekts führt. Steht ein solches Eigentumsobjekt als Teil einer Denkmalzone unter Schutz, können Wirkungen eines Vorhabens unterschiedlich sein, je nachdem, ob nur auf dieses Anwesen oder auf die Denkmalzone oder Teile von ihr abgestellt wird. Dabei umfasst der Schutz eines Kulturdenkmals allerdings gerade auch dessen Umgebung, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist (vgl. §§ 4 Abs. 1 Satz 3, 13 Abs. 2 DSchPflG; §§ 4 Abs. 1 Satz 4, 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG). Nichts anderes gilt, sofern der Umgebungsschutz dadurch bewirkt wird, dass die an ein denkmalwürdiges Gebäude oder eine denkmalwürdige Gesamtanlage angrenzenden Flächen Teil einer einheitlichen Denkmalzone sind (vgl. hierzu: BVerwG, a. a. O., Rn. 14). Indes wird in diesem Fall der von Grundrechts wegen geforderte Drittschutz nicht zwangsläufig auf den gesamten Bereich der Denkmalzone ausgedehnt. Die dem Grundstückseigentum korrespondierende subjektive Rechtsstellung ist vielmehr darauf beschränkt, für das Anwesen des Eigentümers erhebliche Beeinträchtigungen für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung abwehren zu können (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 15 und 23). Der nachbarliche Drittschutz zugunsten des Denkmaleigentümers erlaubt daher nur, bestimmte Verletzungen des objektiven Rechts geltend machen zu können (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 18). Weder der Wortlaut des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes noch die Materialien enthalten Anhaltspunkte für einen weitergehenden Drittschutz nach rheinland-pfälzischem Landesrecht. Da auch der Text der Denkmalzonenverordnung oder deren Begründung hier für nichts hergeben,

ist die Rechtsstellung der Kl. auf das von Art. 14 Abs. 1 GG gebotene Maß des Drittschutzes beschränkt.

Nach dem Eindruck, den der Senat anlässlich der Ortsbesichtigung gewonnen hat, wird die Denkmalwürdigkeit der den Kl. gehörenden Schlossanlage D. nebst Nebengebäuden sowie Schlossgarten und Landschaftspark durch das dem Beigeladenen genehmigte Fahrsilo nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Erscheinungsbild der Schlossanlage wird von dem auf der Parzelle Nr. 79/8 errichteten Fahrsilo nicht berührt. Dies beruht – neben dem Abstand zum Schlossgebäude von etwa 90 m (Vgl. hierzu BVerwG, a. a. O., Rn. 23 a. E.) – im Wesentlichen auf der deutlichen Trennwirkung des zum Teil auf Gelände der Kl., zum Teil auf der Parzelle Nr. ... gelegenen, zwischen 20 m und 40 m breiten Wald- und Gehölzstreifens. Die Trennwirkung dieses Gehölzstreifens, der nach Auskunft des Kl. zu 1 bereits Teil der früheren Gestalt des Schlossparks war, ist während der Sommermonate vollständig gegeben, entfaltet aber auch während der Wintermonate bei entlaubten Bäumen seine Wirkung, wie aus den zu den Gerichtsakten gereichten Fotografien ersichtlich ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild der Schlossanlage geht von dem Fahrsilo vor allem aber auch deshalb nicht aus, weil das Gelände vom Fahrsilo zur Schlossanlage hin deutlich abfällt. Weder vom Kavaliershaus noch von der Freifläche vor dem Marstall konnte die mit dem Fahrsilo bebaute Fläche eingesehen werden. Auch für die Vertreterin der Denkmalfachbehörde ergab sich eine Einsehbarkeit dieser Freifläche im Wesentlichen nur von der nordöstlichen Bebauung entlang der Schlossstraße her. Vom Gelände des Schlosses aus bestanden Blickbeziehungen lediglich zu dem hoch aufragenden Gebäude des ehemaligen Wirtschaftshofes, die jedoch von dem Fahrsilo nicht beeinträchtigt werden.

Die Denkmalwürdigkeit des Anwesens der Kl. erfährt durch das Fahrsilo keinerlei Abstriche. So hat denn auch die Denkmalfachbehörde keineswegs bezweifelt, dass auch eine auf die Schlossanlage nebst Garten und Landschaftspark reduzierte Zone weiterhin Denkmalwert hätte. Weil das äußere Erscheinungsbild der Schlossanlage nebst Schlossgarten und Landschaftspark von dem nördlichen Teil der Denkmalzone durch die mehr als 2 m hohe Mauer im Einfahrtbereich, den Marstall und den oben erwähnten Wald- und Gehölzstreifen deutlich abgegrenzt ist, sieht der Senat die von den Kl. für die Sanierung und Renovierung ihrer Schlossanlage getätigten Aufwendungen auch keineswegs entwertet. Im Übrigen war die Nachbarschaft von Schlossanlage und landwirtschaftlichem Betrieb bereits bei der Unterschutzstellung gegeben.

2. Die Kl. haben auch keinen Anspruch auf bauaufsichtsbehördliches Einschreiten. ...